

Niederschrift

Versammlung zur Gründung eines Trägervereins zur Verwaltung des Gemeindesaals Oberwinter

Einladung von Ortsvorsteher Norbert Matthias vom 11.05.2016 (Amtsblatt)
Freitag, 20.05.2016, 19:00 bis 19:55 Uhr
Gemeindesaal Oberwinter, Hauptstraße 75

Die Stadt Remagen hat von der evangelischen Kirche deren bisheriges Gemeindehaus, Hauptstraße 75 erworben. Zur Verwaltung des Gemeindesaals, der für Nutzungen durch die Oberwinterer Vereine, für sonstige kulturelle, soziale, sportliche und kirchliche Zwecke aber auch für Privatpersonen zur Verfügung stehen wird, soll ähnlich den anderen Dorfgemeinschaftshäusern in Remagen ein Trägerverein gegründet werden. Vor diesem Hintergrund hat Ortsvorsteher Norbert Matthias alle Vereine und interessierten Bürger zu der heutigen Versammlung eingeladen.

Der Ortsvorsteher eröffnet die Versammlung und begrüßt die Teilnehmer. Die Liste der Teilnehmer ist als Anlage 1 beigelegt. Er gibt sodann einen Überblick über den Hintergrund und die mit der Vereinsgründung verfolgten Ziele.

Die Gründung des Vereins geht zurück auf die Beratungen in den städtischen Gremien, als vor dem Ankauf des Geländes die Frage gestellt wurde, wer sich letztlich um das Gebäude kümmern würde. Der Stadtverwaltung sollte diese Aufgabe nicht obliegen. Der Ortsvorsteher sagte die Initiative zur Einsetzung eines "Kümmers", z.B. durch Gründung eines Trägervereins, zu.

Demnach wird dem Trägerverein die Aufgabe übertragen, eigenständig den Gemeindesaal mit seinen Nebenräumen zu verwalten. Zu dem zu verwaltenden Objekt gehören ausdrücklich weder der Jugendkeller (eigene Verwaltung) noch die Wohnungen im Vorderhaus (Verwaltung durch die Stadt). Der Kindergarten wurde nicht von der Stadt erworben und verbleibt unverändert im Eigentum der Kirche.

Der Verein erhält somit insbesondere die Verantwortung über die Raumvergabe. Er arbeitet dabei unabhängig und überparteilich.

Ortsvorsteher Norbert Matthias stellt sodann den Entwurf einer Vereinssatzung vor. Dieser Entwurf, der als Anlage 2 beigelegt ist, wurde vorab mit dem Juristen der Stadt Remagen abgestimmt. Er stellt eine Arbeitshilfe dar und kann von dem Verein nach dessen Vorstellungen angepasst werden.

Aus dem Plenum heraus wurde die Frage gestellt, ob die Stadt Remagen auch in den anderen Vereinen der Gemeindehäuser geborenes Mitglied sei.

Erörtert wurde zudem die Frage, inwieweit interessierte Bürger in die Vereinsarbeit integriert werden können und ob sich der Verein (auch) durch Mitgliedsbeiträge finanzieren sollte.

Die Frage, ob Vereine automatisch Mitglied im Trägerverein werden, verneinte der Ortsvorsteher; die Mitgliedschaft werde nur durch Beitritt entstehen.

Aus den Reihen der Teilnehmer erklären sich folgende Personen bereit, in einer weiteren Versammlung am Mittwoch, 08.06.2016 um 19:00 Uhr im Gemeindesaal Oberwinter die Vereinsgründung weiter vorzubereiten:

- Frau Jutta Deimel, ev. Kirche
- Frau Sibylle Drenker-Seredszus, Theater[Stück]Werk RheinAhr
- Frau Christiane von Essen, Förderverein Kirchenmusik Oberwinter
- Frau Alexandra Gilles, HGO
- Eheleute Meike und Jürgen Heno, Bürger
- Frau Iris Loosen, Bürger
- Herr Asok Punnamparabil, Schatzkammer
- Herr Michael Profitlich, KG Grün-Weiß
- Frau Mona Raab, Musikwerkstatt
- Frau Irmgard Strowitzki, VdK Oberwinter
- Herr Jürgen Walbröl, Bürger
- Frau Claudia Züllighoven, SV Gesundheitsschulung

Dieser Arbeitskreis steht für eine Mitarbeit weiteren Vereinen oder interessierten Bürger offen.

Zum Abschluss lädt Ortsvorsteher Norbert Matthias alle Vereine und interessierte Bürger, die mit dem Kauf des Objektes verbundene Chance wahrzunehmen und sich aktiv an der Verwaltung des künftigen Gemeinschaftshauses zu beteiligen. Er schließt sodann um 19:55 Uhr die Versammlung.

Oberwinter, 24.05.2016

Norbert Matthias
Ortsvorsteher

Peter Günther
Schriftführer

Anlage 1: Teilnehmerliste

Anwesenheitsliste
 Gründung Trägerverein "Gemeindesaal Oberwinter ~~e.V.~~"
 Freitag, 20.05.2016, 19:00 Uhr, Gemeindesaal Oberwinter

| Name | Name des Vereins / der Einrichtung oder interessierter Bürger | Name | Name des Vereins / der Einrichtung oder interessierter Bürger |
|----------------------|---|-------------------------|---|
| MATTHIAS, N. | | Heinz Holtkamp | JBV |
| PERE, Kaija | Tambourcorps | Michael Prohl | KG |
| Brenter-Siedler | Theater Stückwerk Rheinl. | Christoph Biegelohr | HGO |
| Driyffler E. | FOK | Ramona Biegelohr | HGO |
| Driyffler D | KG | Julka Jesimek | ev. Kirchengemeinde |
| Loopen, J. | | Viktor Olsch | SPD |
| Schreiber, Thilo | HGO | Helga Kottmann | Förderverein Jugendh. OLS |
| Gilles, Alexandra | HGO | Asoke Punnamparambil | Schulstube Oberwinter e.V. |
| Jahn Hermann-John | Senat | Paul & Mona Rogab | Musikwerkstatt Oberwinter |
| Pöhler, Harald | Führerverein | Houshang Sani | Theater Stückwerk Rheinl. Abr |
| Krossin Boris | Führerverein | | |
| Reinold Jesse | Wölpe Höhe | | |
| Uschi Degen | — | | |
| Kaue Benjamin | KG | | |
| STROBILTZ IRIS | VdK Oberwinter | | |

Anwesenheitsliste

Gründung Trägerverein "Gemeindesaal Oberwinter ~~2016~~."

Freitag, 20.05.2016, 19:00 Uhr, Gemeindesaal Oberwinter

| Name | Name des Vereins / der Einrichtung oder interessierter Bürger |
|----------------------|---|
| Hede, Kirsten | Fok AD |
| Bahr, Claudia | wolle Höhue |
| Patricia Rantmbuj | Yacht-Club Mittelrhein e.V. |
| Hans Kessel | MBV Liederkreis |
| Meike Heno | Bürgerin |
| Zwergen Heno | Bürger |
| Paulf, Otto | Fok |
| Pöhler Ursula | Pöhler Förderverein |
| Ch. von Essu | Ch. von Essu Kirchen musik |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |

Anlage 2: Entwurf einer Vereinssatzung

Satzung des („Gemeindehaus Oberwinter“)

§ 1 Name des Vereins

01. Der Verein führt den Namen „.....“
02. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
03. Der Sitz des Vereins ist Remagen-Oberwinter

§ 2 Aufgaben und Stellung des Vereins

01. Der Verein ist der rechtliche Träger des Gemeinschaftshauses mit dem Namen „.....“
02. Der Verein hat die Aufgabe, das von der Stadt Remagen gemäß Übergabevertrag vom2016 übernommene Gemeinschaftshaus in Oberwinter, Hauptstraße ..., im Rahmen des Vertrages zu verwalten und zu nutzen.
03. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
04. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Zweck des Vereins

01. Zweck des Vereins ist die Förderung des dörflichen Gemeinschaftslebens, insbesondere in der Heimat- und Brauchtumpflege sowie beim Sport, der Kultur und der Bildung
02. Der Satzungszweck wird verwirklicht in der Durchführung von Seminaren der Volkshochschule, Begegnungen der Generationen, Heimatfesten, Familienfeiern, der Pflege des Liedguts und des Chorgesangs sowie der Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
03. Zur Überwachung der ordnungsgemäßen Nutzung haben die Benutzer den beauftragten Mitgliedern des Vereins jederzeit Zutritt zu allen Teilen des Hauses zu gewähren.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können werden die Ortsvereine und alle ortsgebundene Gemeinschaften unter Anerkennung der Satzung.

Geborenes Mitglied ist die Stadt Remagen, vertreten durch den jeweiligen Ortsvorsteher von Oberwinter.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind

01. die Vertreterversammlung
02. der Vorstand

§ 6 Vertreterversammlung

01. Die Mitglieder entsenden je 2 Vertreter in die Vertreterversammlung. Scheidet ein Vertreter aus der Vertreterversammlung aus, so hat das entsendende Mitglied umgehend einen neuen Vertreter schriftlich zu benennen.
02. Die Vertreter eines Mitglieds können in der Vertreterversammlung ihre Stimme nur einheitlich abgeben.
03. Die Beschlussfähigkeit der Vertreterversammlung des Vereins wird durch das Ausscheiden von Vertretern nicht berührt.
04. Die Vertreterberechtigung endet:
 - durch den Tod bzw. den Verlust der Rechtsfähigkeit eines Vertreters,
 - durch Austritt eines Vertreters, der schriftlich zu erklären ist
 - durch Abberufung des Vertreters durch das entsendende Mitglied

§ 7 Aufgaben der Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung ist zuständig für:

01. die Wahl des Vorstandes
02. die Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme des Tätigkeits- und Geschäftsberichtes sowie des Rechnungsprüfungsberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr.
03. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern
04. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins
05. Beschlüsse in allen anderen Belange des Vereins

§ 8 Einberufung und Durchführung der Vertreterversammlung

01. Im Laufe eines Geschäftsjahres muss mindestens eine Vertreterversammlung einberufen werden
02. Die Vertreterversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Auf Antrag jedes vertretenen Mitglieds muss unter Angaben von Gründen eine Vertreterversammlung unverzüglich einberufen werden. Der begründete Antrag muss von 50 % der Mitglieder des Vereins mitgetragen und unterschrieben sein.
03. Die Vertreterversammlung ist vom Vorstand unter Bekanntgabe des Tagungsortes, der Tagungszeit und der Tagesordnung spätestens 8 (acht) Tage vor dem Tagungstermin schriftlich einzuberufen. Aus wichtigem Grund kann die Frist verkürzt werden.
04. Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn der oder die Vertreter von mindestens 3 Mitgliedern anwesend sind.
05. Die Vertreter eines Mitglieds können ihre Stimmen nur einheitlich abgeben. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
06. Die Beschlüsse der Vertreterversammlung werden wirksam, wenn sie mit einfacher Mehrheit der durch Vertreter anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
07. Beschlüsse zu einer Satzungsänderung bedürfen einer 2/3-Mehrheit aller Mitglieder. Eine Änderung des Vereinszwecks ist nur mit Zustimmung aller Mitglieder möglich.
08. Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die Stimmenmehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den Vorgeschlagenen statt, die die höchste gleiche Stimmenzahl erhalten haben. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los. Bei Wahlen ist geheim abzustimmen, wenn nicht mit Zustimmung aller anwesenden Vertreter auf eine geheime Wahl verzichtet wird.
09. Die Vertreterversammlung wird vom Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.

10. Über die Vertreterversammlung, insbesondere über die Beschlüsse sind Niederschriften vom Schriftführer anzufertigen. Schriftführer und Vorsitzender/stv. Vorsitzender haben diese zu unterzeichnen.

§ 9 Vorstand

01. Der Vorstand besteht aus:

dem/der Vorsitzenden
dessen/deren Stellvertreter/in
dem/der Schatzmeister/in
dem/der Schriftführer/in
dem/der Ortsvorsteher/in auf Grund seines Amtes
mind. 2 (zwei) Vertreter/innen der Mitglieder als Beisitzer

Der Vorstand wird jeweils für 3 (drei) Jahre gewählt und bleibt bis zur folgenden Vorstandswahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Nach vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes, hat bei der nächsten Vertreterversammlung eine Nachwahl für die restliche Wahlzeit statt zu finden.

Zu Mitgliedern des Vorstands können auch natürliche Personen gewählt werden, die in keiner Mitgliedschaft zu Mitgliedern des Vereins stehen.

02. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens vor jeder Vertreterversammlung, einberufen. Die Einberufung hat schriftlich oder mündlich mindestens 3 (drei) Tage vor dem Termin zu erfolgen. Aus wichtigen Grund kann die Frist verkürzt werden.
03. Der Vorstand beschließt über die Geschäftsverteilung für die Vorstandsmitglieder.
04. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 (drei) Vorstandsmitglieder anwesend sind.
05. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
06. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom/von der Vorsitzenden bei dessen/deren Verhinderung vom/von der Stellvertreter/in geleitet.
Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom/von der Verfasser/in und Sitzungsleiter/in zu unterzeichnen ist.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes

01. Der Vorstand ist zuständig:
 - für die Leitung des Vereins nach den Beschlüssen der Vertreterversammlung
 - für die Aufstellung der Hausordnung, nach Zustimmung der Vertreterversammlung
 - die Vergabe- und Nutzungsrechte des Gemeinschaftshauses
 - für die Aufstellung
 - für die Einberufung und Durchführung der Vertreterversammlungen
02. Der/die Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe der gefassten Beschlüsse. Jeder/e ist allein vertretungsbe-rechtigt.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 12 Rechnungsprüfung

Die Buchführung und die Kasse des Vereins sind für jedes Rechnungs-/ Geschäftsjahr von zwei Rechnungsprüfern zu prüfen.

Die Rechnungsprüfer sind für die Dauer des Rechnungsjahres zu wählen.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Vertreterversammlung beschlossen werden. Dem Auflösungsbeschluss müssen mindestens 2/3 aller Vertreter zustimmen. Falls nicht mindestens 2/3 aller Vertreter erschienen sind, muss binnen eins Monats eine neue Vertreterversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen die Auflösung beschließen kann; hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

Bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Zwecks des Vereins fällt das gesamte Vereinsvermögen an die Stadt Remagen.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.